

Wolfgang Kruse (Hg.)

Die Französische Revolution

Programmatische Texte von
Robespierre bis de Sade



Wolfgang Kruse (Hg.)
Die Französische Revolution



© 2012 Promedia Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., Wien

Lektorat: Stefan Kraft

Cover: Gisela Scheubmayr

ISBN: 978-3-85371-806-3

(ISBN der gedruckten Ausgabe: 978-3-85371-341-9)

Fordern Sie einen Gesamtprospekt des Verlages an:

Promedia Verlag

Wickenburggasse 5/12

A-1080 Wien

E-Mail: promedia@mediashop.at

Internet: www.mediashop.at

www.verlag-promedia.de

Wolfgang Kruse

Vorwort

Kaum ein politisches Ereignis hat die Geschicke der modernen Gesellschaften so entscheidend bestimmt wie die Französische Revolution des Jahres 1789. Doch als die französische Nationalversammlung am 26. August 1789 ihre „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ verabschiedete, waren die Abgeordneten davon überzeugt, nur die ursprünglichen, natürlichen Rechte des Menschen wiederherzustellen. Trotzdem wies diese programmatische Grundlagenerklärung der Französischen Revolution nicht in die Vergangenheit. Mit der Überführung der natürlichen Rechte in die Organisation von Gesellschaft und Staat formulierte sie vielmehr ein Programm für die Neugestaltung aller menschlichen Verhältnisse, das weit in die Zukunft reichte und in vieler Hinsicht noch heute Gültigkeit beanspruchen kann.¹ In ähnlicher Weise gilt dies auch für die vielfältigen, oft von ihr inspirierten programmatischen Entwürfe für Staat und Gesellschaft, die im Laufe des Revolutionsprozesses formuliert wurden und die weitere Entwicklung moderner Gesellschaften tiefgehend beeinflusst haben. Darum soll es im Folgenden gehen.

Zweifellos stellte die Französische Revolution erst einmal ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung dar. Sie brachte nicht nur für Frankreich das abrupte Ende des *Ancien Régime* und den Versuch, eine neue, bürgerliche, von persönlicher Freiheit, rechtlicher Gleichheit und sozialem Zusammenhalt geprägte Gesellschaft aufzubauen. Ihre Ausstrahlungskraft wie ihre Konfrontation mit den benachbarten Mächten der alten Ordnung führten vielmehr auch zum Umbruch in weiten Teilen Europas. Die Französische Revolution setzte – bald in Verbindung mit der von England ausgehenden Industriellen Revolution – einen säkularen, in mancher Hinsicht noch heute anhaltenden, alle gesellschaftlichen Ebenen erfassenden Modernisierungsprozess in Gang. Ihre Repräsentanten beschäftigten sich zugleich intensiv mit den

Grundlagen der neuen Ordnung und formulierten Entwürfe für ihre weitere Entfaltung, die oft weit über die konkreten Möglichkeiten der revolutionären, bald von Krieg und Bürgerkrieg geprägten Gesellschaft hinauswiesen.

Das intellektuelle Rüstzeug für die Revolutionäre stellte vor allem die Aufklärung bereit, die zuvor die alte Ordnung der Dinge einer radikalen Kritik unterzogen hatte und nun den Versuch anleiten sollte, eine neue, auf naturrechtlichem Vertragsdenken, innerweltlichem Glücksstreben und verfassungsstaatlich legitimer Herrschaft basierende Gesellschaftsordnung zu entwerfen.² Für die neue Ordnung hatte die Aufklärung indes kaum klare Konzepte bereitgestellt, die man nun einfach hätte in die Praxis umsetzen können. Die Revolution war vielmehr darauf angewiesen, eine eigene Programmatik für den Umbau von Staat und Gesellschaft zu entwickeln. Geleitet wurde sie dabei vor allem von der Erkenntnis ihres ganz neuartigen, spezifisch revolutionären, in eine offene Zukunft führenden Charakters. Die Revolution rief den mitreißenden, bald selbst geschichtsmächtig werdenden Eindruck hervor, das Kontinuum vermeintlicher Selbstverständlichkeiten aufzubrechen und ganz neuartige Möglichkeiten zu eröffnen, wie die Gesellschaft organisiert werden könnte. Diese Erkenntnis reflektierte die alles umstürzende Dynamik einer Revolution, die nicht nur die alte, auf prinzipieller Ungleichheit, göttlicher Legitimation und personaler Herrschaft basierende Ordnung hinwegfegte, sondern den Zeitgenossen auch fast mit jedem Tag neue, unvorhersehbare Überraschungen brachte. Und sie rief zugleich die Notwendigkeit hervor, Vorstellungen für das Morgen zu entwickeln.

Die Programmatik der Französischen Revolution war so generell ein Ausdruck ihres spezifisch revolutionären Charakters. Und je ausgreifender die Perspektiven erschienen, desto mehr Raum entstand für die Gestaltung einer Zukunft, die grundsätzlich anders und besser sein sollte als die Vergangenheit. Gleichzeitig wurde es notwendig, den Prozess der fortschreitenden Revolutionierung und die damit einhergehenden permanenten Veränderungen der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen immer wieder neu zu

reflektieren und die revolutionäre Programmatik dementsprechend weiterzuentwickeln. So wurde die Französische Revolution zu einem Treibhaus für innovative programmatische Entwürfe, die alle Verhältnisse und Institutionen in Staat und Gesellschaft umkehrten. Als Ensemble stellen die theoretischen Texte der Französischen Revolution so gewissermaßen eine Art „Musterbuch“ für die Moderne dar.³

Die Vorbildwirkung für künftige Gesellschaften soll mit der hier vorgelegten Auswahl programmatischer Texte hervorgehoben werden, die zentrale, besonders aussagekräftige und zugleich richtungsweisende Entwürfe in thematisch geordneter Form präsentiert. Der Schwerpunkt wurde auf die emanzipativen Zielsetzungen der Revolution gelegt, die zweifellos ihr zentrales Anliegen waren. Das politische Spektrum der berücksichtigten Autoren reicht vom gemäßigten Liberalismus eines Sieyès über den demokratischen Republikanismus der Gironde und der Montagne bis hin zu sozialrevolutionären Tendenzen. Am Prominentesten sind in diesem Buch die Emanzipationsbestrebungen der politischen Linken vertreten, die im sich radikalisierenden Prozess der Revolution schnell in den Vordergrund traten und oft die am weitesten reichenden programmatischen Entwürfe vorlegten. Dass die Revolution neben ihren emanzipativen Zielsetzungen zugleich auch – und in oft kaum auflösbaren Verbindungen damit – destruktive, neue Formen von Ungleichheit, Unrecht, Gewalt und angemaßter Herrschaft hervorgebracht hat, soll in einem eigenen Kapitel verdeutlicht werden.

Nachfolgend sollen nun die einzelnen Themenbereiche und ausgewählten Dokumente vorgestellt und eingeordnet werden.

1. Aufstand und Revolution

Der erste Schwerpunkt dieses Buches ist dem Charakter der Revolution selbst gewidmet, den die Revolutionäre, konfrontiert mit einer ganz neuartigen Situation, nur langsam, gewissermaßen tastend zu verstehen begannen. Am Anfang stand deshalb kein

revolutionäres Programm, sondern die Erkenntnis, dass die Revolution die Bedingungen für menschliches Planen und Handeln grundsätzlich ändern würde. In besonders klarer Form brachte dies ein Anfang Oktober 1789 verfasster Zeitungsartikel über die Bedeutung der Vorgänge zum Ausdruck, die als „Zug der Marktweiber von Paris nach Versailles“ in die Geschichte eingegangen sind. Dabei handelte es sich um den zweiten, auf den Sturz der Bastille folgenden großen Pariser Volksaufstand, der von den Pariser Marktfrauen ausgelöst und auch in seinem weiteren Verlauf wesentlich von Frauen getragen wurde. Die Massen nötigten den König nicht nur dazu, die Menschen- und Bürgerrechte sowie andere Grundsatzentscheidungen der Nationalversammlung anzunehmen, sondern sie erzwangen auch die Übersiedlung des königlichen Hofes – und in seinem Gefolge auch der Nationalversammlung – von Versailles nach Paris. Diese Geschehnisse riefen ganz offensichtlich den überwältigenden Eindruck hervor, dass die Menschheit im Zustand der Revolution nicht mehr dazu verurteilt sei, ihre Geschichte immer nur zu wiederholen, sondern vielmehr das Kontinuum scheinbarer Selbstverständlichkeiten und Unveränderbarkeiten aufbrechen könne und den Beginn eines neuen Zeitalters erlebe. Erst vor dem Hintergrund dieses Ereignisses werden die im Folgenden vorgestellten programmatischen Entwürfe überhaupt in ihrer ganzen Bedeutung verständlich.

Auch der zweite Text ist auf indirekte Weise vom Pariser Oktoberaufstand beeinflusst. Es handelt sich um Jean-Paul Marats Rechtfertigung des Aufstands schlechthin, nachdem die Nationalversammlung am 22. Oktober 1789 in ihrem Gesetz gegen den Aufruhr die Verhängung des Kriegsrechts für den Fall neuer Erhebungen verabschiedet hatte. Marat hielt den Abgeordneten nicht nur treffend vor, dass es ohne revolutionäre Ausbrüche die ganze Revolution und damit auch ihr Gremium gar nicht geben würde. Er verband dies darüber hinaus mit einem Plädoyer für ein grundsätzliches Recht der Bevölkerung zum Aufstand gegen alle, auch gegen die aus der Revolution hervorgegangenen, Autoritäten, die man am Missbrauch ihrer Macht hindern und zur

gesellschaftlichen Erneuerung vorantreiben müsse – notfalls auch mit revolutionärer Gewalt.⁴

Die beiden folgenden Beiträge im ersten Kapitel entspringen einem anderen Kontext, dem der revolutionären Radikalisierung des Jahres 1793. Bei dem ersten Text handelt es sich um den Versuch von Antoine de Condorcet, die Bedeutung des Wortes „revolutionär“ zu bestimmen. Den Anlass dazu boten die Forderungen der Pariser Sansculotten nach Einführung „revolutionärer“, d. h. jenseits der verfassungsrechtlichen Legalität angesiedelter Maßnahmen, wie sie im März/April 1793 auch vom Nationalkonvent, der nach dem Sturz der Monarchie demokratisch gewählten Volksvertretung, aufgegriffen wurden und zur Einführung einer revolutionären Justiz führten. Im weiteren Verlauf des Jahres 1793 rechtfertigte man auch die Außerkraftsetzung der neuen Verfassung und die Errichtung der terroristischen Diktatur als notwendige Formen einer „revolutionären Regierung“. Condorcet war als Parteigänger der Gironde selbst Anfang Juni aus dem Kongress ausgeschlossen worden, musste in den Untergrund gehen, wurde ein Jahr später verhaftet und entzog sich der drohenden Hinrichtung vermutlich durch Selbstmord. Zuvor hatte er an zwei Fronten gekämpft: Zum einen hatte er versucht, revolutionäre Maßnahmen und Sonderrechte zu rechtfertigen, wenn sie der Verteidigung und dem Ausbau einer Revolution dienten, die der Verwirklichung der Freiheit gewidmet war. Zum anderen war es ihm aber auch darum gegangen, revolutionäre Ausnahmebestimmungen daraufhin zu prüfen, ob sie diesem Ziel angemessen seien, und ihrem inhaltlichen wie zeitlichen Ausmaß Grenzen zu setzen.

Während Condorcet dafür eintrat, revolutionäre Sonderrechte und Maßnahmen politisch zu kontrollieren, plädierte der letzte in diesem Abschnitt vorgestellte programmatische Entwurf dafür, die Revolution im Gegenteil immer weiter voranzutreiben, bis das Programm der revolutionären Gleichheit nicht nur in seinen rechtlichen, sondern auch in seinen sozialen Dimensionen vollständig eingelöst sei. In diesem Manifest des revolutionären Sansculottismus, das unter dem Eindruck von sozialer Not und zugespitztem politischen Kampf in einer von Krieg und Bürgerkrieg

geprägten Ausnahmesituation entstand, finden wir in nuce das für zukünftige Revolutionen wegweisende Programm des Übergangs von der politischen zur sozialen Revolution: zum revolutionären Kampf gegen den Reichtum und für die soziale Gleichheit schlechthin, ohne den angesichts der tatsächlichen Herrschaft sozialer Ungleichheit jede Revolution überhaupt zum Scheitern verurteilt sei.⁵ Zugleich tritt in diesem Text der für moderne Revolutionen ebenfalls zentrale Gedanke hervor, dass nicht nur die gesellschaftspolitischen Verhältnisse, sondern auch der Mensch selbst von Grund auf erneuert werden müsse.

II. Verfassung und Demokratie

Das Hauptziel der 1789 aus der Vertretung des Dritten Standes in den Generalständen hervorgegangenen Nationalversammlung lag in der Ausarbeitung einer modernen Verfassung. Auch im weiteren Verlauf der Revolution mussten immer wieder Regeln für die sich radikalisierte Praxis der Demokratie etabliert werden.⁶ An erster Stelle in diesem Kapitel wird die Begründung der Menschen- und Bürgerrechte vorgestellt, die der Abbé Emmanuel Sieyès, der wohl bedeutendste politische Denker des Jahres 1789, als Grundlage für die von der Nationalversammlung auszuarbeitende Verfassung entwarf.⁷ In dieser Form wurde der Entwurf zwar nicht angenommen, doch die Diskussionen in Öffentlichkeit und Nationalversammlung wurden von ihm maßgeblich beeinflusst. Mit beeindruckender Klarheit und Radikalität werden hier aus den aufgeklärten Prämissen des Naturrechts und des Gesellschaftsvertrags die Bedingungen für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Staatsbürger abgeleitet. Aus demokratischer Sicht wiesen Sieyès' Überlegungen allerdings trotzdem drei fundamentale Beschränkungen auf: Er unterschied zum Ersten nicht nur nach Geschlecht und Alter, sondern auch nach dem Steueraufkommen der volljährigen Männer zwischen sogenannten Aktivbürgern mit vollständigen Bürgerrechten und sogenannten Passivbürgern, denen aktive politische Mitwirkungsrechte,

insbesondere das Wahlrecht, vorenthalten werden sollten. Zum Zweiten wies Sieyès dem König in der überarbeiteten Fassung seines hier nicht abgedruckten Entwurfs für eine Rechteerklärung ganz beiläufig und ohne weitere Begründung eine verfassungsrechtliche Sonderrolle als „heilig und unverletzlich“ zu, ohne dass er dies aus seinem Ansatz schlüssig herzuleiten vermochte. Schließlich wollte er für moderne Großstaaten allein das Prinzip der Repräsentation gelten lassen und schloss alle Formen der direkten Demokratie kategorisch aus.

Diese drei Einschränkungen demokratischer Verfassungsprinzipien, die alle auch Eingang in die neue, im September 1791 in Kraft gesetzte Verfassung fanden⁸, riefen schon frühzeitig vielfältige Kritik hervor. Eine dieser prominenten Gegenstimmen haben wir in diesem Buch abgedruckt: Das Plädoyer für die Allgemeinheit und Gleichheit politischer Rechte, insbesondere für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht, das Maximilien de Robespierre, einer der wenigen prononcierten Demokraten in der ersten Nationalversammlung, im Januar 1790 den Abgeordneten entgegenhielt. Vorangegangen war die Verabschiedung eines Wahlgesetzes, das alle Frauen und etwa ein Drittel der volljährigen, über 25-jährigen Männer als „Passivbürger“ vom aktiven Wahlrecht ausschloss. Das Gesetz sah ebenfalls vor, das passive Wahlrecht zur Nationalversammlung auf wenige Begüterte mit einer jährlichen Steuerleistung von einer Silbermark zu beschränken. Robespierre nutzte die öffentliche Erregung über diese letzte Einschränkung, um zugleich den grundsätzlichen Ausschluss der (männlichen) Passivbürger zu kritisieren und auf die Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts zu insistieren. Als das Thema trotz vieler Versuche lange nicht auf die Tagesordnung der Nationalversammlung gelangte, trat Robespierre damit im April 1791 an die Öffentlichkeit. Im August desselben Jahres wurde die Einschränkung des passiven Wahlrechts nach vielen Protesten schließlich zurückgenommen, während die Passivbürger weiter nicht wählen durften.

Im Buch folgt eine Kritik von Condorcet am Königtum, formuliert nach dem Fluchtversuch Ludwigs XVI. im Juni 1791, der

die Revolutionsfeindschaft des Königs eindeutig unter Beweis stellt. Als der König zeitweilig von seinem Amt suspendiert wurde, schien das die Möglichkeit zur Einführung einer Republik zu bieten.⁹ Condorcets widerlegt alle Gründe, die für die Beibehaltung der Monarchie vorgebracht wurden und verdeutlicht damit die Grundlagen des republikanischen, vom Selbstbestimmungsrecht des Volkes ausgehenden Denkens. Seine Schrift zeigt – mit ihrer grundsätzlichen Zurückweisung aller möglichen Bedrohungen der freiheitlichen Verhältnisse in einer demokratischen Republik – zugleich aber auch die Naivität an, die mit diesem revolutionären Aufbruch und seinem Fortschrittsoptimismus verbunden war. Vor der Einführung der Republik schreckte die Mehrheit der Nationalversammlung aber noch zurück, die ihr Verfassungswerk einer konstitutionellen Monarchie gefährdet sah. Doch nur ein knappes Jahr später war es dann so weit. Eine erneute revolutionäre Erhebung der Pariser Bevölkerung stürzte unter maßgeblicher Beteiligung der als Passivbürger entrechteten unteren Bevölkerungsschichten am 10. August 1792 das Königtum. Sechs Wochen später proklamierte der nun nach allgemeinem, noch immer aber indirektem Männerwahlrecht neu gewählte Nationalkonvent die demokratische Republik.¹⁰

Die nächsten beiden Texte behandeln das Verhältnis von repräsentativer und direkter Demokratie, das im weiteren Verlauf der sich radikalierenden Revolution eine immer wichtigere Rolle spielte. Der erste Text wurde in einer Broschüre veröffentlicht, die bereits im Zusammenhang der ersten Welle des Republikanismus während der Französischen Revolution Ende des Jahres 1790 erschien.¹¹ Der spätere Pariser Konventsabgeordnete François Robert agitierte darin nicht nur vehement gegen die Monarchie, sondern er formulierte zugleich Überlegungen, wie die parlamentarische Praxis demokratischer Repräsentation, in der er die Gefahr der Herrschaft einer oligarchischen Elite erkannte, verfassungsrechtlich mit Elementen einer direkten Demokratie, mit imperativem Mandat und Volksabstimmungen verbunden werden könnte. Konkret wurden Formen der direkten Demokratie allerdings vor allem in den Sektionsgesellschaften und Stadtverwaltungen von

Paris und anderen Städten praktiziert; insbesondere die Pariser Kommune entwickelte sich nach dem Sturz der Monarchie zeitweise zu einer Art basisdemokratisch organisierter Gegenregierung. Auf diese Kommune nimmt der folgende Text Bezug, der einen ersten Versuch darstellte, die Praxis der direkten Demokratie in den Pariser Sektionen zu regeln und dabei in mancher Hinsicht spätere Modelle einer Rätedemokratie vorwegnahm.¹² Zu einem dauerhaft funktionierenden, gar landesweiten System konnten diese Ansätze jedoch nicht ausgebaut werden.

Bei dem letzten Text in diesem Kapitel handelt es sich um jene Rede, mit der Héroult de Sechelles¹³ am 10. Juni 1793 im Konvent den demokratisch-republikanischen Verfassungsentwurf präsentierte, der zuvor von einem Komitee unter seiner Führung ausgearbeitet worden war. Er stellte eine Weiterentwicklung und zugleich auch einen Gegenentwurf zu dem ursprünglich von Condorcet entwickelten Vorschlag dar, der auf die vehemente Kritik der Bergpartei gestoßen war und nach dem Sturz der Gironde zurückgezogen wurde. Es wäre allerdings ganz falsch, die eher gemäßigte Gironde mit der repräsentativen und die radikalere Bergpartei mit der direkten Demokratie zu identifizieren. Im Gegenteil, der Entwurf von Condorcet hatte sehr weitreichende, teilweise von Robert entlehnte basisdemokratische Elemente enthalten, indem er den Urwählerversammlungen umfassende Befugnisse einräumen wollte. Sie sollten demnach nicht nur ein Gesetzesinitiativrecht zugesprochen bekommen, sondern auch über alle von der Legislative beschlossenen Gesetze beraten und entscheiden, Volksabstimmungen herbeiführen und neben der Volksvertretung schließlich auch die Regierung direkt wählen können.¹⁴ Revolutionäre Aufstände sollten überflüssig werden, indem die unmittelbare Selbstregierung des Volkes zum Kern der Verfassungsordnung erhoben wurde. Robespierre und seinen Anhängern ging dieses – in vieler Hinsicht tatsächlich kaum praktikable – Konzept nicht nur unter dem Eindruck der Bedrohung durch Krieg und Bürgerkrieg, sondern auch politisch viel zu weit. Sie akzeptierten zwar die Aufstände der (Pariser) Bevölkerung als Ausdruck des Volkswillens, doch verfassungsrechtlich wollten sie als

Anhänger eines entschiedenen Zentralismus eine so weitreichende direkte Demokratie nicht verankert sehen, sondern stattdessen das Prinzip der Repräsentation festschreiben und die Regierung dem Parlament unterordnen. „Die Demokratie ist nicht ein Staat, wo das beständig versammelte Volk selbst alle öffentlichen Angelegenheiten leitet; und noch weniger ein Staat, wo hunderttausend Faktionen des Volkes durch isolierte, übereilte und einander zuwiderlaufende Maßregeln über das Los der ganzen bürgerlichen Gesellschaft entscheiden“, stellte Robespierre klar. „Die Demokratie ist ein Staat, wo das souveräne Volk, von den Gesetzen geleitet, die sein Werk sind, selbst alles das tut, was es gehörig tun kann, und durch Abgeordnete alles dasjenige tun lässt, was es nicht selbst zu verrichten imstande ist.“¹⁵

Der Verfassungsentwurf von Héroult versuchte einen Mittelweg zu gehen, indem er zwischen allgemeinen Gesetzen, die die Zustimmung der Bevölkerung benötigten, und den den Ausführungen gewidmeten Dekreten unterschied, die allein in der Verantwortung der Nationalversammlung liegen sollten. Ähnlich wie im Entwurf von Condorcet musste danach nicht über jedes Gesetz eine förmliche Volksabstimmung stattfinden, sondern nur in dem Fall, wenn eine hinreichende Zahl von Urwählerversammlungen Widerspruch gegen ein von der Legislative verabschiedetes Gesetz einlegen würde. Auch im Wahlrecht fanden sowohl direkte als auch indirekte Formen Verwendung, indem die Legislative, für die bisher ein indirektes Wahlverfahren gegolten hatte, nun direkt gewählt, Wahlbeamte und Richter dagegen weiterhin indirekt über Wahlmännerversammlungen bestimmt wurden. Der Entwurf vermittelte direkte und indirekte Demokratie ferner bei der Besetzung des den einzelnen Ministerien übergeordneten Regierungsrates, indem er vorschlug, in den Wahlmännerversammlungen statt der von Condorcet vorgesehenen direkten Wahl nur eine Vorschlagsliste wählen zu lassen, während die Auswahl der Regierungsmitglieder der Volksvertretung obliegen sollte. Den Weg zu einer Vorform der Verfassungsgerichtsbarkeit wies schließlich der Entwurf eines demokratisch gewählten nationalen Gerichtshofs zur Behandlung von Klagen gegen die

Legislative und ihre Mitglieder. Sieyès sollte diesen Punkt zwei Jahre später in den Diskussionen um die Verfassung des Direktoriums programmatisch weiter vertiefen.¹⁶ Der nationale Gerichtshof wurde allerdings auf Initiative Robespierres nicht in die Verfassung von 1793 aufgenommen, die nach ihrer Verabschiedung durch den Konvent und ihrer Annahme in einer Volksabstimmung jedoch im Geiste der „revolutionären Regierung“ bis Kriegsende suspendiert und de facto nie praktiziert wurde.

III. Emanzipation entrechteter Bevölkerungsteile

Die Menschen- und Bürgerrechte erhoben universellen Anspruch. Doch es war von Anfang an keineswegs selbstverständlich, dass sie auch für all diejenigen Teile der Bevölkerung gelten sollten, die in der alten Ordnung unter Sonderrecht gestanden hatten. Das dritte Kapitel in diesem Buch präsentiert deshalb Forderungen nach einer Ausweitung der vollständigen Bürgerrechte auf alle Einwohner Frankreichs. Der erste Text, wiederum von Condorcet verfasst, besteht auf die Abschaffung von Sklaverei und Sklavenhandel. Er entstand noch vor der Revolution im Frühjahr 1789. Adressiert war er an die im März und April tagenden Urwählerversammlungen, in denen die Abgeordneten zu den Generalständen gewählt und die sogenannten Beschwerdehefte verfasst wurden, in denen die Wähler ihre Wünsche festhielten. Condorcet agierte dabei als Mitglied der „Gesellschaft der Freunde der Schwarzen“, die bereits 1788 unter Beteiligung vieler später führender Revolutionäre wie Mirabeau, Jacques Pierre Brissot oder Henry Baptiste Grégoire gegründet worden war.¹⁷ In der Nationalversammlung konnten sich die Gegner der Sklaverei allerdings lange nicht durchsetzen, weil die Interessenverbände der Plantagenbesitzer eine massive Agitation für die Beibehaltung der Sklaverei betrieben. Verabschiedet wurde im Mai 1791 schließlich eine Regelung, die nur für eine kleine Gruppe von mehreren hundert Mulatten die Befreiung aus dem Sklavenstand vorsah. Erst am 4. Februar 1794 schaffte der Konvent schließlich die Sklaverei in aller Form ab. Er legitimierte allerdings

nur noch Entwicklungen, die sich in mehreren französischen Kolonien, insbesondere auf Santa Domingo, im Gefolge von Aufständen der schwarzen Bevölkerungsmehrheit vollzogen hatten. Als Napoleon Bonaparte Anfang des 19. Jahrhunderts die Sklaverei wieder einführen wollte, war auf Santa Domingo das neue Selbstbewusstsein schon so weit gediehen, dass im Gegenzug mit Haiti die erste von Schwarzen regierte Republik gegründet wurde.

Der zweite Text in diesem Abschnitt verlangt nach der Gleichberechtigung der jüdischen Bürger Frankreichs.¹⁸ Eine Vereinigung der Pariser Juden reagierte damit am 26. August 1789 auf die Verabschiedung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, deren explizite Geltung sie auch für die Juden beanspruchte. Zugleich verzichteten die bereits weitgehend integrierten Pariser Juden auf alle Sonderrechte und Privilegien, um so ihren endgültigen Ausbruch aus dem jüdischen Ghetto zu demonstrieren. Ihre rechtliche Emanzipation ließ jedoch noch auf sich warten, denn in der Nationalversammlung fand ihr Anliegen lange keine Mehrheit. Die Konfliktlinien verliefen dabei vielfach quer durch die Fraktionen. Als entschiedener Gegner der Judenemanzipation erschien etwa der ansonsten weit links stehende Jakobiner Jean-François Reubell, der aus dem Elsass kam und den dort zumeist noch in separierten Gemeinden lebenden Juden kein Bürgerrecht zugestehen wollte.¹⁹ Zu seinen Hauptkontrahenten gehörte der ebenfalls zum linken Spektrum zählende und aus dem Elsass stammende Abbé Grégoire, der umgekehrt ihre vollständige Emanzipation proklamierte.²⁰ Aber auch die de facto weitgehend gleichberechtigten Juden im Süden Frankreichs scheuten vor einer allgemeinen gesetzlichen Regelung zurück, weil sie befürchteten, bereits erlangte Rechte wieder zu verlieren. Erst kurz bevor die neue Verfassung am 27. September 1791 in Kraft trat, gelang es schließlich dem Abgeordneten Adrien Duport, die Gleichstellung der Juden zu verankern. Ihre rechtliche Emanzipation war damit zwar vollzogen, doch bis zur vollständigen gesellschaftlichen Gleichberechtigung blieb noch ein weiter, auch bereits während der Revolution von vielen Rückschlägen gekennzeichneter Weg.

Im dritten Text geht es schließlich um die Gleichberechtigung der Frau.²¹ Er wurde von Olympe de Gouges verfasst, als nach der Fertigstellung der Verfassung von 1791 klar wurde, dass diese den Frauen nur die Rolle von Passivbürgern zuwies.²² De Gouges erstellte ihre Forderungen analog zur allgemeinen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die sie auf Frauen bezogen umformulierte. Zugleich verband sie mit ihrer Schrift eine fundamentale Kritik an der Ehe als einer bürgerlichen Institution, die die Frauen in Unselbständigkeit halte, und an den Frauen selbst, die durch ihr eigenes Verhalten ihre Entrechtung unterstützen würden und sich selbst befreien müssten. Obwohl viele Frauen an der Revolution aktiv beteiligt waren, wurden ihnen auch in der Republik gleiche Rechte vorenthalten. Die Zuspitzung der politischen Auseinandersetzungen führte schließlich im Oktober 1793 sogar dazu, dass der Konvent die politische Betätigung von Frauen grundsätzlich verbot.

IV. Demokratisierung der Gesellschaft

Die Französische Revolution verstand Demokratie nicht allein als eine staatspolitische Ordnung, sondern auch als eine umfassende, gesellschaftspolitische Praxis. In den im vierten Teil versammelten Texten wird dementsprechend die gesellschaftliche Fundierung, Ausweitung und Vertiefung demokratischer Verhältnisse behandelt. So auch in einer Rede Robespierres, mit der er die uneingeschränkte Geltung der Pressefreiheit begründete. Obwohl die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte den „freien Austausch der Gedanken und Meinungen“ zu „einem der kostbarsten Menschenrechte“ erklärt hatte, gab es in der Folgezeit immer wieder Initiativen, das Recht zur freien Veröffentlichung von Meinungen einzuschränken. Begründet wurden sie zumeist mit dem Vorwurf, dass die unbegrenzte Pressefreiheit Beleidigungen und Verleumdungen legitimiere.²³ Als die Nationalversammlung im Mai 1791 erneut darüber diskutierte, nutzte Robespierre dies zu einem flammenden

Plädoyer für die Pressefreiheit, die er zuerst im Cordeliersclub, später dann auch in der Volksvertretung vortrug.

Die drei folgenden Texte behandeln die organisierte Vertretung von politischen Meinungen und Interessen. Parteien im modernen Sinne waren dem politischen Denken der Französischen Revolution allerdings weitgehend fremd. Einerseits, weil es sich am selbstständigen Individuum orientierte und andererseits am Gemeinwillen Rousseauscher Prägung.²⁴ Intermediäre Organisationen riefen deshalb schnell den Vorwurf hervor, die von der Revolution abgeschafften, privilegierten Korporationen des *Ancien Régime* wiederherstellen zu wollen und partikulare, gar aufrührerische Bestrebungen zu verfolgen. Trotzdem bildeten sich schnell eine Vielzahl von politischen Klubs, patriotischen Gesellschaften, Volksgesellschaften etc., die unterschiedliche politische Ziele und Konzeptionen verfolgten. Zum einflussreichsten Klub stieg bald die Pariser „Gesellschaft der Freunde der Verfassung“ auf, die nach ihrem Tagungsort (einem früheren Jakobinerkloster) als „Jakobinerklub“ bezeichnet wurde.²⁵ Als im Laufe des Jahres 1791 jedoch die Verfassung zum Abschluss kam, griffen in der Nationalversammlung Bestrebungen um sich, die politische Rolle der Klubs und Gesellschaften einzuschränken; beschlossen wurde schließlich, dass es sich bei ihnen um rein private Verbindungen handle, denen keine weitere politische Funktion erlaubt sei. Dagegen wollte die Linke den revolutionären Verbindungen weiterhin eine öffentliche politische Rolle zugestehen.

Von Marat stammt jenes Dokument, das im Wesentlichen das Programm der Pariser „Gesellschaft der Menschen- und Bürgerrechte“ präsentierte. Diese besser als „Klub der Cordeliers“ bekannte Vereinigung bezog nicht nur aktiver als die Jakobiner die unteren Bevölkerungsschichten in ihre Tätigkeit ein, sondern sie begriff sich zugleich auch als ein Agitations- und Kampfverband zur Organisation von Kampagnen gegen den in der neuen Ordnung drohenden Machtmissbrauch der politischen Eliten.²⁶ Ein umfassenderes Verständnis von politischen Gesellschaften als Organen der politischen Willensbildung entwickelte Jacques-Pierre

Brissot, der zum Zeitpunkt seiner Abhandlung ein führender Jakobiner war und sich bald zum Führer der Gironde entwickelte.²⁷ Seine Konzeption nähert sich am weitesten einem modernen Verständnis von Parteien an, doch bleibt auch hier Vorsicht geboten. Denn Brissot dachte keineswegs an Klubs mit unterschiedlicher politischer Ausrichtung, sondern an Vereinigungen, in denen alle Bürger gemeinsam politisch rasonieren und handeln sollten. Der dritte, erst 1792 veröffentlichte Text legte dagegen ein Konzept vor, nach dem sich die politischen Klubs vor allem der politischen Bildung der Massen widmen sollten. Er geht auf François Lanthenas zurück, einem der Begründer der „Brüderlichen Gesellschaften“, die sich unter dem Einfluss des *Cercle Social* vor allem als Lesegesellschaften zur Aufklärung der unteren, teilweise noch nicht alphabetisierten Schichten der Bevölkerung verstanden.²⁸ Lanthenas' Vorschläge nahmen in mancher Hinsicht die Entstehung von Volkshochschulen vorweg.

Auch die reguläre Schulbildung wurde von der Französischen Revolution als eine genuin öffentliche Aufgabe verstanden und grundsätzlich neu geordnet.²⁹ Am bekanntesten ist der große Plan zum Aufbau eines allgemeinen schulischen Bildungssystems, den Condorcet entwarf und im Konvent vertrat.³⁰ In diesem Buch wird jedoch der Gegenentwurf des Montagnards Michel Le Pelletier vorgestellt, der von Condorcets Konzept ausging, zugleich aber für eine noch stärkere Ausweitung der allgemeinen und gleichen Primarschulbildung plädierte. Am Ende dieses Kapitels folgt schließlich die gedruckte Rede vor dem Konvent, in der Boissy d'Anglas³¹ am 21. Februar 1795 die Trennung von Kirche und Staat in der Verfassung von 1795 begründete. Anfangs hatte die Revolution ein antikatholisches Staatskirchentum etabliert und 1793/94 eine radikale Dechristianisierungsbewegung erlebt³². Die Trennung von Kirche und Staat wurde schließlich in der Dritten Republik (1871–1940) dauerhaft verankert und in der Folgezeit zu einem Grundprinzip jeder demokratischen Gesellschaftsordnung.

V. Sozialreform und Sozialismus

Auch die soziale Frage der neuen Gesellschaft trat bereits während der Revolution deutlich hervor. Dass unverschuldete Armut bekämpft werden musste, stand schon für die Verfassungsgebende Versammlung außer Frage. Ihr „Ausschuss zum Bettelwesen“ (*Comité de Mendicité*) unter Leitung des Herzogs von La Rochefocault-Liancourt griff den von Sieyès formulierten Grundsatz auf, dass jedem Mitglied der Gesellschaft, das nicht arbeitsfähig oder ohne Arbeit sei, ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung zustehe – und brachte entsprechende Regelungen auf den Weg.³³ Doch garantierte in der bürgerlichen Eigentumsordnung auch Arbeit nicht notwendig einen hinreichenden Lebensunterhalt. Dies wurde insbesondere unter den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen von Revolution und Krieg deutlich. Bald zeigte sich auch der Widerspruch zwischen den revolutionären Ansprüchen auf Freiheit der Lebensgestaltung einerseits und Gleichheit der Chancen und Lebensbedingungen andererseits. Um diesen Widerspruch zu lösen, entwickelten die Revolutionäre eine Reihe von unterschiedlichen Konzepten, die vornehmlich von der agrarischen Grundlage der französischen Wirtschaft im späten 18. Jahrhundert ausgingen. Trotzdem haben sie die Behandlung sozialer Auseinandersetzungen in der bürgerlichen Gesellschaft tiefgehend geprägt.

Antoine de Cournaud verlangte die Aufteilung des Grundbesitzes zu gleichen Teilen unter allen Staatsbürgern. Bei seinem Plan handelte es sich um das wohl am klarsten durchdachte und begründete Konzept dieser Art: Um neuen Ungleichheiten vorzubeugen, sollte im Todesfall das Eigentum wieder eingezogen und neu verteilt werden. Die nach dem Vorbild der römischen Antike „Ackergesetz“ genannte Idee einer Aufteilung des Grundbesitzes war in weiten Teilen der ländlichen Bevölkerung ausgesprochen populär. Zugleich lehnten sie viele der ökonomisch liberal orientierten bürgerlichen Revolutionäre ab, die prinzipiell am Eigentumsprinzip festhielten.³⁴ Der Nationalkonvent stellte den Ruf nach einem Ackergesetz am 13. März 1793 schließlich sogar einstimmig (nur Marat drückte zumindest sein Unbehagen aus) unter Todesstrafe. Um die grassierende soziale Not in den Griff zu bekommen, beschlossen die Abgeordneten stattdessen andere

Maßnahmen staatlicher Umverteilungspolitik, wie insbesondere die Einführung der progressiven Einkommenssteuer. Inspiriert wurden sie dabei von einer öffentlichen Debatte über die von den Sansculotten postulierte soziale Gleichheit, in der vor allem die Gironde für steuerliche Umverteilungsmaßnahmen eintrat.³⁵ In dieses Kapitel wurde ein aufsehenerregender Text des Abgeordneten Rabaut Saint-Étienne aufgenommen, der sowohl die soziale Problematik als auch die steuerliche Lösung deutlich aufzeigt.

Von aktueller Bedeutung ist die Forderung nach einem Grundeinkommen für alle Staatsbürger, die der revolutionäre Weltbürger Thomas Paine³⁶ bereits 1795 aufstellte, in Absetzung von der bestehenden Eigentumsverteilung und vom Projekt eines Ackergesetzes mit seiner Neuaufteilung des Grundbesitzes. Der Begriff des „Grundeinkommens“ ist dabei doppeldeutig zu verstehen: Er wurde hier zum einen gewählt, um ganz im Sinne der heutigen Diskussionen den Rechtsanspruch jedes Staatsbürgers auf ein arbeitsunabhängiges Einkommen zum Ausdruck zu bringen. Zum anderen benennt er mit Grund und Boden aber auch das Fundament, aus dem Paine sowohl die rechtliche Begründung als auch die materielle Absicherung für sein Projekt bezog. Paine bekam als Protagonist der Amerikanischen Revolution und Autor des revolutionären Manifests „Rights of Man“ ehrenhalber die französische Staatsbürgerschaft verliehen und wurde in den Nationalkonvent gewählt, 1794 allerdings als Anhänger der Gironde inhaftiert. Seinem Text über das Grundeigentum kommt auch noch in anderer Hinsicht eine besondere programmatische Bedeutung zu: Er zeigt, dass viele Revolutionäre des ausgehenden 18. Jahrhunderts keineswegs einem naiven Fortschrittsglauben verfallen waren, sondern im Gegenteil ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber den Errungenschaften der modernen Zivilisation aufbrachten. Paine postulierte nicht ein „Zurück zur Natur“, sondern verlangte, mit den Möglichkeiten der Moderne ihre Probleme zu bekämpfen.

Der letzte hier abgedruckte Text zur sozialen Frage pocht auf die Aufhebung des privaten Eigentums. Bei dem von Sylvain Maréchal³⁷ verfassten „Manifest der Gleichen“ handelt es sich zweifellos um ein Grundlegendokument des revolutionären Kommunismus. Es

entstand Anfang 1796 im Zusammenhang der „Verschwörung der Gleichen“, die unter Führung von Jean-Noël „Gracchus“ Babeuf als in der Illegalität agierendes „Geheimes Direktorium der öffentlichen Wohlfahrt“ (*Directoire secret de salut publique*) einen Putsch zum Umsturz der Verfassungsordnung des Direktoriums und zur revolutionären Einführung des Gemeineigentums vorbereiten wollten. Der Plan wurde bald aber aufgedeckt und der Aufstand zerschlagen.³⁸

VI. Demokratisierung des Militärs, Antimilitarismus und Völkerrecht

Die Frage nach der Organisation der bewaffneten Macht ist für jede Staats- und Gesellschaftsordnung, besonders aber in revolutionären, gewalttätigen Prozessen von zentraler Bedeutung. Während der Französischen Revolution trat sie zu Anfang deutlich in dem widersprüchlichen Verhältnis zutage, das zwischen der Nationalgarde als neuer Organisationsform der bewaffneten Bürger auf der einen, der überkommenen Berufsarmee als Stütze der alten Ordnung auf der anderen Seite herrschte.³⁹ Die Revolutionäre wollten die bewaffnete Macht auf die Nationalgarde stützen. Den prominentesten Entwurf hierzu verfasste der jakobinische Militärfachmann Edmond Dubois-Crancé. Seine Denkschrift fand zwar im Militärkomitee der Nationalversammlung anfangs noch keine Mehrheit⁴⁰, sie zeichnete aber trotzdem die weitere Entwicklung vor. Auch wenn am Ende dieses Weges die Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht im September 1798 stand: Dubois und andere radikale Militärreformer strebten keineswegs die Unterordnung aller jungen Staatsbürger unter Berufsmilitärs an. Ihnen schwebte nach dem Muster der Nationalgarde eine selbstständige Organisation bewaffneter, im zivilen Leben stehender Bürger vor, die sich allein zur Verteidigung von Revolution und Nation im Gebrauch der Waffen üben sollten. Es ging ihnen nicht um eine Militarisation der zivilen Gesellschaft, wie sie erst im